

## -Vorlage an den Gemeinderat-

Amt, Sachbearbeiter, Geschäftszeichen: Bauverwaltung, Wencke Heß		Datum: 04.03.2021
<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	des: (Gremium) Gemeinderates	am: 16.03.2021
<input type="checkbox"/> nichtöffentliche Sitzung		
Tagesordnungspunkt:  <b>Windkraft VVG Waldkirch auf Teilflächen der Gemeinde Gutach</b> <b>Hier: Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids nach § 9 Bundes-</b> <b>Immissionsschutzgesetz der Ökostrom Consulting Freiburg GmbH</b>		Anlage-Nr.:  <b style="font-size: 1.5em;">-1-</b>

### Sachverhalt:

#### Ausgangslage

Mit Schreiben vom 18.12.2020 der Kanzlei Dohle/Simon (Freiburg) beantragte die Ökostrom Consulting Freiburg GmbH die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids gemäß § 9 BImSchG für zwei Windkraftanlagen. Die Standorte ergeben sich aus dem als **Anlage 1** beigefügten Antrag bzw. dem Lageplan und sind bezeichnet als Bildstock West und Bildstock Ost. Beide Standorte liegen auf der Gemarkung Gutach.

Mit Schreiben vom 13.01.2021, bei der Gemeinde Gutach eingegangen am 18.01.2021, forderte das Landratsamt Emmendingen die Gemeinde Gutach auf, bis zum 12.01.2021 zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Auf telefonische Nachfrage teilte die Sachbearbeiterin mit, dass hiervon auch die Erteilung / die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB erfasst sei. Da die Frist gemäß § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB zwei Monate beträgt, hat das Landratsamt Emmendingen die Stellungnahmefrist antragsgemäß bis zum 17.03.2021 verlängert.

#### Rechtslage

Die Rechtslage wird in dem als **Anlage 2** beigefügten Entwurf der Stellungnahme an das Landratsamt aufgearbeitet. Hervorzuheben sind:

- Beide Standorte liegen nicht in einer der beiden Konzentrationszonen im derzeit geltenden Flächennutzungsplan von 2001. Somit verstößt das Vorhaben gegen § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB.
- Der Antrag bezieht sich auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens. Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB dürfen dem Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Zu den öffentlichen Belangen zählen gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB auch die artenschutzrechtlichen Verbote. Können solche nicht ausgeräumt werden, so ist das Vorhaben bauplanungsrechtlich unzulässig. Die Antragstellerin hat nicht die Unterlagen vorgelegt, die erforderlich sind um das Entgegenstehen öffentlicher Belange bzw. die bauplanungs-

rechtliche Zulässigkeit des Vorhabens zu prüfen. Die Erhebungen aus dem bisherigen FNP-Verfahren sind deutlich älter als 5 Jahre und damit nicht mehr verwertbar.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung empfiehlt folgende Beschlussfassung:

1. Die Gemeinde Gutach versagt das Einvernehmen.
2. Der Entwurf der Stellungnahme wird gebilligt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahme fristgerecht an das Landratsamt Emmendingen zu versenden.